

Entwurf einer

**Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten
(Düngelandesverordnung – DüLVO M-V)**

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 4 Satz 1, 2 Nummer 3, Absatz 5, § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 4 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat

1. die Zuordnung der landwirtschaftlichen Flächen in Mecklenburg-Vorpommern zu Gebieten von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, und
2. die abweichenden Anforderungen für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nach § 13 Absatz 2 Satz 4 der Düngeverordnung für die Gebiete nach Nummer 1.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich, belastete Gebiete

Gebiete nach § 1 Nummer 1 sind alle über den Feldblock identifizierbaren, landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, in denen mehr als 50 Prozent der Flächenanteile im Bereich von Grundwasserkörpern liegen, die im schlechten chemischen Zustand aufgrund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat sind (belastete Gebiete). Die Gebiete sind in der Übersichtskarte als Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt. Die Feldblöcke sind in Anlage 2 zu dieser Verordnung detailliert aufgelistet. Darüber hinaus informiert das für Landwirtschaft zuständige Ministerium im Geo-Informationssystem unter <http://www.gaia-mv.de/gaia/feldblockkataster> in digitaler Form über die Feldblöcke. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gehören alle Flächen des Feldblocks zu der jeweiligen Kulisse. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Feldblöcke berühren die festgesetzten Grenzen der Grundwasserkörper nicht.

§ 3 Besondere Anforderungen

In den in § 2 bezeichneten Gebieten gilt:

1. abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der Düngeverordnung darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind,
2. abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 der Düngeverordnung ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit - außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau - für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln,
3. abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 der Düngeverordnung sind die dort genannten Düngemittel bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten; § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Düngeverordnung bleibt unberührt,
4. abweichend von § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 der Düngeverordnung dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf den dort genannten Flächen in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b des Düngegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen in § 3 Nummer 1 bis 3 genannten Stoff entgegen den dort genannten Vorgaben aufbringt oder nicht oder nicht rechtzeitig einarbeitet oder
2. innerhalb der in § 3 Nummer 4 benannten Sperrzeit einen dort genannten Stoff aufbringt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

**Der Minister für Landwirtschaft und
Umwelt**

Dr. Till Backhaus

Begründung

zum Entwurf einer Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Düngelandesverordnung – DüLVO M-V)

Allgemeiner Teil

§ 13 der Düngeverordnung ermächtigt die Landesregierungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat und Phosphor für

1. Gebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat,
2. Gebiete von Grundwasserkörpern mit steigendem Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und einer Nitratkonzentration von mindestens drei Vierteln des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwertes für Nitrat,
3. Teilgebiete mit Überschreitung von 50 Milligramm pro Liter (mg/l) Nitrat in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung,
4. Gebiete, die dem jeweils betroffenen Einzugsgebiet oder einem Teil des betroffenen Einzugsgebiets eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers entsprechen, in denen eine Eutrophierung durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde,

abweichende Vorschriften zu erlassen.

Mit dieser Landesverordnung wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und es werden abweichende Vorschriften für nitratbelastete Gebiete nach Nummer 1 erlassen. Grundlage ist die im Jahr 2015 an die Europäische Union berichtete Zustandsbewertung der Grundwasserkörper gemäß der Wasserrahmenrichtlinie, die wegen Nitrat im chemisch schlechten Zustand sind.

Außer Betracht bleiben die Gebiete nach den Nummern 2 bis 4. Grund dafür ist, dass es für die Gebiete nach Nummer 2 keine Messstellen mit Nitratkonzentrationen über $\frac{3}{4}$ des Schwellenwertes mit steigendem Trend aktuell gibt. Für die Abgrenzung von Teilgebieten mit Überschreitung von 50 mg/l Nitrat in Grundwasserkörpern im guten chemischen Zustand (Nummer 3) gibt es aktuell keine rechtssichere Methode. Für die Gebiete nach Nummer 4 kann die Identifikation des Phosphoranteils im jeweiligen Gewässer, der aus der Landwirtschaft stammt, nicht direkt bestimmt werden, sondern nur indirekt durch Ausschluss anderer Quellen.

Nach dem Wortlaut von § 13 Absatz 2 Satz 4 der Düngeverordnung schreiben die Länder in diesen Gebieten mindestens drei der in § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung aufgeführten Maßnahmen vor, solange und soweit dies erforderlich ist und die Belastungen in diesen Gebieten bestehen. Es handelt sich somit um zwingend umzusetzendes Bundesrecht. Den Ländern steht durch diese Formulierung kein Spielraum zu.

Für die nach Nummer 1 benannten Gebiete werden mit der Landesverordnung vier Maßnahmen festgelegt:

1. die Feststellung der Nitrat-Gehalte vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdünger,
2. die Feststellung des im Boden verfügbaren Stickstoffs durch Untersuchung repräsentativer Proben,
3. die Einarbeitung bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland spätestens innerhalb von einer Stunde und
4. die Verlängerung der Sperrzeit auf Grünland um 15 Tage.

Mit dieser Landesverordnung sind folgende finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen verbunden:

- a) Kosten ohne Vollzugsaufwand:

Keine.

- b) Vollzugsaufwand

Da es sich lediglich um Verschärfungen bereits zu kontrollierender und nicht um zusätzliche Kriterien des Düngerechts handelt, ist mit keiner Erhöhung des Vollzugsaufwandes zu rechnen.

- c) Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Das Konnexitätsprinzip bleibt unberührt, da mit dieser Verordnung keine Aufgabenübertragung an die Kommunen verbunden ist.

Diese Verordnung dient der landesspezifischen Durchführung von Bundesrecht im Bereich der Düngeverordnung und damit der Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften. Die Bestimmungen sind nach § 13 der Düngeverordnung mit dem Bundesrecht vereinbar, weil mit dieser Verordnung keine über die Öffnungsklausel hinausgehende Regelung geschaffen wird.

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, da das zugrundeliegende Bundesrecht unbefristet gilt. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass auf die landesrechtliche Regelung in Zukunft verzichtet werden könnte.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Sachlicher Geltungsbereich)

§ 1 beschreibt den Zweck und den Regelungsbereich der Verordnung. Nummer 1 benennt die Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Düngeverordnung und in Nummer 2 die für diese Gebiete geltenden abweichenden Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Satz 4 der Düngeverordnung.

Zu § 2 (Räumlicher Geltungsbereich, belastete Gebiete)

Die Regelung in § 2 legt die Gebiete nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Düngeverordnung als Kulisse für Anforderungen nach § 13 Absatz 2 der Düngeverordnung fest. Diese sind die Flächen aller Feldblöcke, in denen mehr als 50 Prozent der Flächenanteile im Bereich von Grundwasserkörpern liegen, die nach § 7 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, im schlechten chemischen Zustand wegen Überschreitung des in Anlage 2 der Grundwasserverordnung enthaltenen Schwellenwerts für Nitrat sind.

Die Gebiete sind in Form einer Übersichtskarte in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt. Die jeweils betroffenen Feldblöcke als Flächenidentifikator sind in der Anlage 2 zu dieser Verordnung zugeordnet nach Landkreisen und Gemeinden aufgelistet. Darüber hinaus informiert das für Landwirtschaft zuständige Ministerium über die Feldblöcke in digitaler Form durch die Veröffentlichung der Gebiete im Internet unter <http://www.gaia-mv.de/gaia/feldblockkataster>.

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gehört das gesamte Gebiet des Feldblocks zu der jeweiligen Kulisse.

Zu § 3 (Besondere Anforderungen)

§ 3 enthält die einschlägigen Anforderungen nach § 13 Absatz 2 Satz 4 aus den Nummern 1 bis 14 der Düngeverordnung, die für die Gebiete nach § 1 abweichend gelten sollen. Dabei sind die Maßgaben des Bundesverordnungsgebers eingehalten worden. Der Regelung liegt die Abweichungsbefugnis nach § 13 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, 4, 6 und 8 zugrunde, die auf § 3 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 8 des Düngegesetzes gestützt ist. Mit der Regelung in § 3 werden vier Maßnahmen festgelegt mit dem Ziel, die Nährstoffeinträge in belasteten Grundwasserkörpern zu verringern und damit den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gemäß EG-Nitratrichtlinie sicherzustellen. Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

1. die Feststellung der Nitrat-Gehalte vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdünger,
2. die Feststellung des im Boden verfügbaren Stickstoffs durch Untersuchung repräsentativer Proben,
3. die Einarbeitung bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland spätestens innerhalb von einer Stunde und
4. die Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland um 15 Tage.

Das bedeutet, dass vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff die Gehalte an Stickstoff der Wirtschaftsdünger, sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festzustellen sind. Des Weiteren auch der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln ist und die Einarbeitung von Düngemitteln bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens zu erfolgen hat; die Sperrzeit auf Grünland beginnt bereits am 15. Oktober.

§ 4 (Ordnungswidrigkeiten)

Wenn vorsätzlich oder fahrlässig den Vorgaben des § 3 zuwidergehandelt wird, soll dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. § 4 enthält die für die Ahndung von Verstößen gegen die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Ordnungswidrigkeitentatbestände. § 4 wird gestützt auf § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 8 des Düngegesetzes. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten. Als zuständige Verwaltungsbehörde sind nach § 3 der Düngerechtszuständigkeitsverordnung vom 27. September 2017 (GVOBl. M-V S. 276) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt bestimmt.

§ 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da es sich um Regelungen zur Durchführung unbefristet geltenden Bundesrechts handelt. Auch ist die Änderung der Nitratbelastung nicht kurzfristig zu erwarten.